

4026 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 27. Feber 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird

Aufgrund der in der AHStG-Novelle 1989 verlängerten Inskriptionsfrist kommt es dazu, daß neu Immatrikulierende des Semesters einer Hochschülerschaftswahl bei späterer Immatrikulation durch den relativ frühen Stichtag ihr Wahlrecht verlieren. Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Sinne eines möglichst alle Studenten umfassenden Walrechtes die Zeitspanne zwischen Stichtag und Wahl um eine Woche verkürzt werden. Studierende mit mehreren Studienrichtungen sollen für alle Hauptausschüsse, Fakultätsvertretungen und Studienvertretungen, die sie betreffen, wahlberechtigt sein.

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates sieht weiters vor, daß das an die Österreichische Hochschülerschaft auszufolgende Mitgliederverzeichnis anstelle der Datenart "Familienstand" die Datenart "Geburtsdatum" zu enthalten hat.

Darüber hinaus soll von der Bindung des ÖH-Beitrages an das Höchststipendium abgegangen werden und eine um jeweils eineinhalb Jahre verzögerte Bindung an die Inflationsrate erfolgen.

Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis i Hochschülerschaftsgesetz soll die Einhebung eines besonderen Beitrages durch die Österreichische Hochschülerschaft bis zur Höhe des jeweiligen Hochschülerschaftsbeitrages nach Maßgabe des Mehraufwandes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zulässig sein.

4026 d. B.

- 2 -

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. März 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. Feber 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 03 05

Erich Putz
Berichterstatter

Ingeborg Bacher
Stellv. Vorsitzende